



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Juli 2014

BMF-010310/0093-IV/7/2014

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-8100, Arbeitsrichtlinie Allgemeines Präferenzsystem - Verordnung

Die Arbeitsrichtlinie UP-8100 (Arbeitsrichtlinie Allgemeines Präferenzsystem) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2014

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Arbeitsrichtlinie bezieht sich auf die Bestimmungen über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (genannt „Schema“), das die Europäische Union mit [Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates den Entwicklungsländern gewährt.

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „APS“ das Allgemeine Präferenzsystem, in dessen Rahmen die Union mittels jedweder der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Präferenzregelung einen präferenziellen Zugang zu ihrem Markt vorsieht. Nach dem Schema sind folgende Zollpräferenzen vorgesehen:

- a) eine allgemeine Regelung,
- b) eine Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+), sowie
- c) eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms [EBA] – Alles außer Waffen).

2. Anwendungsbereich

Die Europäische Union gewährt gemäß ihrem Angebot im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen für gewerbliche Fertigwaren und Halbfertigwaren, für Textilwaren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern. Dieses Schema soll den Zugang der Entwicklungsländer zum Markt der Europäischen Union verbessern.

Im Jahre 2004 wurden neue Leitlinien für die Anwendung des APS für den Zeitraum von 2006 bis 2015 festgelegt. Die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelung nach [Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) gelten ab dem 1. Jänner 2014. Mit dieser Verordnung wurde die [Verordnung \(EG\) Nr. 732/2008](#) aufgehoben, die ab 1. Jänner 2009 das Schema gemäß den Leitlinien regelte und bis 31. Dezember 2013 galt. Auf Basis der [Verordnung \(EG\) Nr. 980/2005](#) wurde das Schema gemäß den Leitlinien vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 angewendet.

2.1. Räumlicher Anwendungsbereich

Das APS ist anzuwenden auf Länder, die entweder offiziell als Entwicklungsländer gelten oder die entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage den Entwicklungsländern gleichzustellen sind.

Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) bezeichnet der Ausdruck

- „förderfähige Länder“ alle Entwicklungsländer des Anhangs I;
- „APS-begünstigte Länder“ die nach der allgemeinen Regelung begünstigten Länder des Anhangs II;
- „APS+-begünstigte Länder“ die nach der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung begünstigten Länder des Anhangs III;
- „EBA-begünstigte Länder“ die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigten Länder des Anhangs IV.

2.2. Begünstigte Länder und Gebiete

Nach dem APS begünstigte Länder und Gebiete werden im Band "Anhänge" in der Länderliste LÄ zum Österreichischen Gebrauchszolltarif (ÖGebrZT-NK) aufgezählt und in Ländergruppen zusammengefasst, die mit eigenen Ländergruppencodes gekennzeichnet sind. Diese Ländergruppencodes werden auch für die Maßnahmen im TARIC und ÖGebrZT-NK verwendet. Die nähere Beschreibung der Ländergruppen ist ebenfalls in diesem Band "Anhänge" im Teil mit der Seitenkopfbezeichnung LÄGR aufzufinden.

In der Maßnahmenspalte des ÖGebrZT-NK unter dem Symbol 2 werden die für die nachstehenden Ländergruppen anwendbaren Zollpräferenzen angegeben:

Begünstigte Länder

SPG	alle Länder, die unter das APS fallen
SPGL	besser entwickelte Länder
SPGA	am wenigsten entwickelte Länder
SPGE	für jene Länder, für die die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Regieren gilt (AM, BO, CR, CV, EC, GE, GT, MN, PA, PE, PK, PY und SV)

2.3. Vorübergehende Rücknahme

Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 607/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 wurde die [Verordnung \(EG\) Nr. 552/97](#) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma aufgehoben. Die Verordnung (EU) Nr. 607/2013 trat am 19. Juli 2013 in Kraft und gilt ab dem 13. Juni 2012.

In der delegierten [Verordnung \(EU\) Nr. 1421/2013](#) der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der [Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) wird auf den Wegfall der vorübergehenden Rücknahme für Myanmar/Birma Bezug genommen.

Wegen mangelnder Verwaltungshilfe und Menschenrechtsverletzungen wurde mit [Verordnung \(EG\) Nr. 552/97](#) des Rates - die Verordnung galt ab 3. April 1997 - für Waren mit Ursprung in Myanmar (MM) die vorübergehende Rücknahme der APS-Begünstigung beschlossen.

Am 21. Juli 2007 trat die [Verordnung \(EG\) Nr. 1933/2006](#) des Rates in Kraft, wonach die Präferenzregelungen für Waren mit Ursprung in Belarus vorläufig zurückgenommen wurden. Gründe hierfür sind Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Mit delegierter [Verordnung \(EU\) Nr. 1421/2013](#) der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der [Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) wird Belarus vom APS-Schema ausgenommen.

3. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ware muss vom Schema erfasst sein;
2. die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln des Schemas sein;
3. die Ware muss aus einem begünstigten Land direkt in die EU befördert worden sein;
4. die Erfüllung der unter Ziffer 2. genannten Voraussetzung muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden.

Details dazu siehe auch Arbeitsrichtlinie UP-8101.

3.2. Präferenzzölle

3.2.1. Allgemein

Alle vom APS erfassten Waren werden je nach Empfindlichkeit in Kategorien (nichtempfindlich/empfindlich) eingeteilt (siehe [Anhang V der Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#)).

- Nichtempfindliche Waren sind zollfrei, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Bestandteile.

- Bei empfindlichen Waren wird der Ausgangszollsatz um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Bei Waren der Kapitel 50 bis 63 beträgt die Herabsetzung 20%. Sollten die vor dem 1. Jänner 2006 angewendeten Präferenzzölle günstiger sein als die ab 2006 neu berechneten Präferenzzölle, dann sind die "alten" anzuwenden.
- Spezifische Zölle, ausgenommen Mindest- und Höchstzollsätze, werden um 30% herabgesetzt.
- Setzen sich die Zollsätze aus Wertzollsätzen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.
- Ist bei Zollsätzen ein Höchstzollsatz vorgesehen, dann wird dieser nicht herabgesetzt. Ist jedoch ein Mindestzollsatz vorgesehen, dann findet dieser keine Anwendung.
- Ergeben sich bei der Präferenzbehandlung Wertzölle von 1% oder weniger oder spezifische Zölle von 2 Euro oder weniger, dann werden diese Zollsätze vollständig ausgesetzt.

3.2.2. Sonderregelungen für am wenigsten entwickelten Länder

Die Zollsätze für alle Waren, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93 mit Ursprung in einem EBA-begünstigten Land werden vollständig ausgesetzt.

3.2.3. Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung

Die Wertzollsätze für alle Waren des [Anhangs IX der Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ausgesetzt.

Spezifische Zölle werden vollständig ausgesetzt, ausgenommen bei Waren, für die die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auch Wertzollsätze einschließen. Für Waren des KN-Codes 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16% des Zollwerts begrenzt.

4. Warenkreis

Die Zollpräferenzmaßnahmen umfassen eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den industriell-gewerblichen Bereich ohne Kapitel 93 und sind im [Anhang V der Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) festgelegt.

5. Rechtsgrundlagen

[Leitlinien für das APS](#) im Jahrzehnt 2006 – 2015, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2004, KOM(2004)461 endgültig

[Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008, ABl. Nr. L 303 vom 31.10.2012 S. 1

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 182/2014](#) der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 57 vom 27.02.2014 S. 1

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1/2014](#) der Kommission vom 28. August 2013 zur Erstellung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2014 S. 1

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1421/2013](#) der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 355 vom 31.12.2013 S. 1

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1083/2013](#) der Kommission vom 28. August 2013 zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme von Zollpräferenzen und zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 293 vom 05.11.2013 S. 16

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 155/2013](#) der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur Gewährung der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 48 vom 21.02.2013 S. 5

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 154/2013](#) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 48 vom 21.02.2013 S. 1

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1213/2012](#) der Kommission vom 17. Dezember 2012 zur Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 348 vom 18.12.2012 S. 11

[Verordnung \(EG\) Nr. 732/2008](#) des Rates über das Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen gültig vom 1.1.2009 – 31.12.2011, ABl. Nr. L 211 vom 06.08.2008 S. 1

Verordnung (EU) Nr. 512/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2011 S. 28

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2013 der Kommission vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 143 vom 30.05.2013 S. 11

Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2005 S. 1

Verordnung (EG) Nr. 606/2007 der Kommission vom 1. Juni 2007 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 141 vom 02.06.2007 S. 4

Entscheidung 2008/938/EG, Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 über die Liste der begünstigten Länder, die für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 in Frage kommen, ABl. Nr. L 334 vom 12.12.2008 S. 90

Verordnung (EU) Nr. 607/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma, ABl. Nr. L 181 vom 29.06.2013 S. 13

Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates vom 24. März 1997 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Union Myanmar, ABl. Nr. L 85 vom 27.03.1997 S. 8

Verordnung (EG) Nr. 1933/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Republik Belarus, ABl. Nr. L 405 vom 30.12.2006 S. 35